

LEITFADEN

ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZLEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÄSENZPRÜFUNGEN

Stand: 13.04.2022

ABSTANDS- UND HYGIENEREGELN

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Personen angehalten, ihr Verhalten an die Gegebenheiten anzupassen. Dazu gehören:

- Den Abstand von mind. 1,5 m nach Möglichkeit einzuhalten.
- Die Husten- und Nies-Etikette zu praktizieren.
- Die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden zu waschen sowie vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes selbstständig zu desinfizieren. Zur Reinigung der Hände stehen Handwaschbecken, Flüssigseife und Papiertücher in den Sanitäranlagen zur Verfügung.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist in allen Gebäuden und auf allen Verkehrsflächen der Universität verpflichtend. Für Veranstaltungen in Studium und Lehre gilt ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Der:die Vortragende ist für die Dauer des Vortrags von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen.
- Ausnahmen gelten nur für Personen, die gemäß SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung davon befreit sind und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
- Der Nachweis ist der Lehrperson oder dem Wach- und Sicherheitspersonal auf Nachfrage vorzulegen.
- Das Lehrpersonal achtet auf die Einhaltung der Hygieneregeln durch die Studierenden.

REINIGUNG UND LÜFTUNG

- Arbeitstäglich erfolgt eine Reinigung der potenziell kontaminierten Flächen, bei denen es durch Händekontakt zu einer Übertragung kommen könnte.
- Zu Beginn, während und nach der Veranstaltung ist in angemessenen Zeiträumen zu lüften. Derzeit soll eine regelmäßige Stoßlüftung über die gesamte Fensterfläche für ca. 5 Minuten ca. alle 30 Minuten stattfinden. Nach Abschluss einer Lehrveranstaltung muss die Lehrperson dafür Sorge tragen, dass die gesamte Fensterfläche geöffnet wird, sodass der Raum nochmals ordentlich durchlüftet wird (ca. 30 Min).
- Die Lüftung der Veranstaltungsräume erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Dozent:innen bzw. leitenden Person.
- Hinweise zu automatischen Raumlüftungssystemen, wenn vorhanden, sind den Raumangaben in AGNES zu entnehmen. Eine manuelle Lüftung, wie oben beschrieben, ist in entsprechend ausgestatteten Räumen nicht erforderlich.

BESONDERE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÄSENZPRÜFUNGEN

- Soweit Studierende nach der regulären Rücktrittsfrist, aber noch vor Beginn der Präsenzprüfung ein positives Testergebnis erhalten, sollten ihnen keine Nachteile entstehen und das positive Testergebnis als Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen, also als gewöhnliche Krankschreibung akzeptiert werden. In solchen Fällen gelten Anmeldung, Zulassung und Prüfungsversuch als nicht erfolgt.

UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN, ERKRANKUNGEN UND/ODER UNSPEZIFISCHEN SYMPTOMEN

Die Studierenden sind zu Beginn der Veranstaltungsreihe über die Informations- bzw. Auskunftspflicht im Falle einer COVID-19-Erkrankung sowie über den Umgang mit Verdachtsfällen aufzuklären.

Nachgewiesene COVID-19-Erkrankung eines:einer Teilnehmer:in

- Der:die Studierende informiert unverzüglich die Lehrpersonen.
- Der:die betroffene infizierte Studierende nimmt für einen Zyklus/eine Woche bzw. für die Dauer der amtlich verordneten Quarantäne nicht an den Präsenzlehveranstaltungen teil. Die infizierte Person nimmt Kontakt mit der Lehrperson auf, um individuelle Aufgaben, eine digitale Zusatzveranstaltung oder Freistellung abzustimmen. Abwesenheitszeiten aufgrund von Quarantäne und/oder Krankheit gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht als Fehlzeiten.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss das Präsenzstudium wieder aufgenommen werden.
- Die Lehrpersonen informieren die restlichen Teilnehmer:innen anonymisiert über den Infektionsfall und fordern sie zur Selbstbeobachtung auf.
- Treten Symptome wie Husten, Fieber etc. auf, ist eine diagnostische Abklärung erforderlich. Davon unberührt bleiben außeruniversitäre Meldepflichten etwa gegenüber dem Gesundheitsamt, der Schule oder dem Arbeitgeber.
- Studierende mit unspezifischen Erkältungssymptomen ohne weitere Krankheitszeichen oder Beeinträchtigung haben zunächst für 24 Stunden Präsenzveranstaltungen der HU zur Beobachtung der weiteren Entwicklung fernzubleiben.
- Wenn bis zur Folgesitzung keine Symptome auftreten, können die restlichen Teilnehmer:innen (Kontaktpersonen) wieder an der Präsenzveranstaltung teilnehmen. Eine vorherige Testung wird dringend empfohlen.
- Inwieweit Kommiliton:innen oder weitere Lehrkräfte eine amtliche Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

DEFINITION ENGER KONTAKTPERSONEN*

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (< 1,5 m) **länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz** (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. **Gespräch mit dem Fall** (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, **unabhängig von der Gesprächsdauer**) **ohne adäquaten Schutz** oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit **wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole** unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt MNS** (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

* Definition nach RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
(Stand: 14.01.2022)